Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/9/30 93/08/0198

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1994

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AlVG 1977 §12 Abs9;

Rechtssatz

Einer Zustimmungserklärung bzw Ablehnung derselben kann nach Maßgabe des § 12 Abs 9 AlVG erst im Berufungsverfahren nach dem grundsätzlich zulässigen Widerruf der eidesstattlichen Erklärung betreffend das Einkommen im jeweiligen Kalenderjahr (Hinweis E 13.3.1990, 89/08/0102) rechtliche Bedeutung iSd vorletzten Satzes des § 12 Abs 9 AlVG zukommen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993080198.X04

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at